

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 172/65

URTEIL

Verkündet am
8. Juli 1968
Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Fahrzeugbau Erwin S. [REDACTED], Kommandit-
gesellschaft, W. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Erwin S. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin, Berufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Georg K. [REDACTED] & C o ., offene Handelsgesell-
schaft, W. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten
durch die Gesellschafter Georg K. [REDACTED] und Alexander K. [REDACTED],
dasselbst,

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 15. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat eine ihr unstreitig entstandene Provisionsforderung in Höhe von 3.287,70 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat mit einer Gegenforderung aufgerechnet und den überschießenden Teil in Höhe von 27.714,60 DM nebst Zinsen widerklagend geltend gemacht. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie habe der Klägerin für einen Lastkraftwagen einen Siloaufbau und einen Siloanhänger zum Preis von zusammen 31.002,30 DM geliefert.

Die Klägerin hat entgegnet, nicht sie habe den Liefervertrag mit der Beklagten geschlossen, sondern die Firma P [REDACTED], welche aber die Abnahme und Bezahlung wegen

- 3 -

angeblichen Lieferverzugs verweigert habe. Sie (Klägerin) habe den Liefervertrag nur vermittelt.

Die Beklagte hat ihre Klage hilfsweise, für den Fall, daß die Klägerin bei dem Geschäft Kommissionär gewesen sei, auf § 394 HGB gestützt. Die Klägerin hat die Übernahme einer Delcredere-Haftung bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte die Abweisung der Klage und ihre Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht begründet sein Urteil zunächst damit, die Klägerin sei nur Vermittlerin eines zwischen der Firma Pestel und der Beklagten geschlossenen Werk-lieferungsvertrages gewesen.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den Inhaber der Firma P [REDACTED] nicht als Zeugen vernommen hat. Für diese Firma war der Silo-Lastzug mit Anhänger un-streitig letztlich bestimmt. P [REDACTED] sollte bekunden, daß seine Firma über die Lieferung von Aufbau und Anhänger "mit der Klägerin direkt abgeschlossen" habe.

1.) Die Feststellung, daß die Klägerin nur Vermitt-lerin eines Vertrags der Beklagten mit der Firma P [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewesen sei, durfte das Berufungsgericht allerdings nicht treffen, ohne P. zu vernehmen. Denn wenn die Firma P. Aufbau und Anhänger bei der Klägerin bestellt hat, wird sie sie nicht auch noch bei der Beklagten bestellt haben.

2.) Für den Fall, daß die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten zutreffen sollte, wie das Berufungsgericht als möglich unterstellt, gibt es jedoch seinem Urteil eine weitere Begründung. Diese ist rechtsfehlerfrei. Sie geht dahin, daß die Klägerin in solchem Fall "verdeckter Stellvertreter" der Beklagten gewesen sei. Sie sei dann der Firma P. gegenüber zwar im eigenen Namen, aber im Innenverhältnis der Parteien für Rechnung der Beklagten, d.h. als deren Verkaufskommissionär tätig geworden. Die Parteien seien sich einig darüber gewesen, daß die Klägerin, falls sie gegenüber der Firma P. überhaupt im eigenen Namen aufgetreten sein sollte, dann jedenfalls im Innenverhältnis zur Beklagten damit kein "Eigengeschäft", sondern ein "Fremdgeschäft" (Geschäft der Beklagten) geführt habe.

Das Berufungsgericht entnimmt seine Auffassung dem Schriftwechsel der Parteien, insbesondere dem Schreiben der Klägerin vom 16. Juli 1963 und dem Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 12. August 1963. Dadurch seien etwaige abweichende frühere Abreden überholt, welche die Parteien möglicherweise am 4. Juli 1963 bei dem Telefongespräch zwischen dem Angestellten Wohlfahrt der Klägerin und dem Prokuristen W. der Beklagten getroffen hätten; einer Zeugenvernehmung W. hierzu bedürfe es daher nicht.

Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Sie meint, das Berufungsurteil sei in sich widerspruchsvoll; die erste Begründung, die Klägerin sei nur Vermittler, sei nicht vereinbar mit der zweiten, sie sei Kommissionär.

Die Rüge ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht seine - in der Tat einander ausschließenden - beiden Begründungen für zwei verschiedene, von ihm jeweils als möglich unterstellte Sachverhalte gibt. Es entscheidet nicht, ob hier der eine oder der andere gegeben ist. Vielmehr prüft es beide Sachverhalte und kommt zu dem Ergebnis, daß in jedem der beiden Fälle die Forderungen der Beklagten gegen die Klägerin unbegründet sei, wenn auch jeweils aus anderen rechtlichen Erwägungen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Es ist in sich logisch und macht das Urteil nicht widerspruchsvoll.

b) Die Auslegung der Individualerklärungen der Parteien durch den Tatrichter läßt keinen Rechtsfehler erkennen und bindet daher das Revisionsgericht.

c) W [REDACTED] war von der Beklagten als Zeuge dafür benannt, daß der Vertrag zwischen den Parteien Anfang Juli 1963 fernmündlich und endgültig zustande gekommen sei.

Ohne Rechtsverstoß durfte das Berufungsgericht diese etwaige telefonische Abrede als durch den späteren Schriftwechsel der Parteien, insbesondere durch das Bestätigungsschreiben der Beklagten vom 24. Juli 1963, überholt ansehen.

d) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe W [REDACTED] nicht als Zeugen über die Behauptung der Beklagten vernommen, der Schriftwechsel sei so formuliert worden, daß er den Anschein erwecke, es handele sich nicht um ein Eigengeschäft der Klägerin, sondern um ein Fremdgeschäft, weil die Klägerin Umsatzsteuer habe sparen wollen.

Das Berufungsgericht brauchte diesem Beweisantritt schon deshalb nicht nachzugehen, weil die Beklagte ihn in der Berufungsinstanz nicht wiederholt hat; die allgemeine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen am Schluß der Berufungsbegründung genügt dafür nicht (BGHZ 35, 103, 106).

c) Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, einen Scheinvertrag (§ 117 BGB) anzunehmen.

II.

Die Beklagte hat ihren Anspruch gegen die Klägerin hilfsweise mit einer vertraglichen Delcredere-Haftung (§ 394 Abs. 1 HGB) begründet. Sie will diese Haftung daraus herleiten, daß die Klägerin in ihrem Brief an die Beklagte vom 16. Juli 1963 u.a. geschrieben hat:

"Bei Lieferung der Fahrzeuge werden diese von uns bei Ihnen in bar bezahlt."

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, die Klägerin habe der Beklagten damit lediglich zugesichert, diese werde "bei Ausführung des Auftrags", "bei ordnungsmäßiger Ab-

Abwicklung des Geschäfts" ihr Geld erhalten. Das Berufungsgericht legt somit die genannte Vertragsklausel dahin aus, daß die Klägerin durch sie nur die Verpflichtung zur Bezahlung des Preises von Aufbau und Anhänger für den Fall ihrer Lieferung an die Firma P. [REDACTED] übernommen habe. Nur für diesen Fall habe sie der Beklagten Zahlung versprochen. Dagegen habe sie keine Garantie für eine vertragsmäßige Erfüllung, insbesondere der Abnahmepflicht, seitens der Firma P. [REDACTED] übernommen. Für von der Firma P. [REDACTED] verursachte Vertragsstörungen habe sie der Beklagten nicht eintreten wollen.

a) Auch diese Auslegung der Individualabrede der Parteien hält sich im Rahmen rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung und bindet daher das Revisionsgericht. Sie liegt um so näher, als die Klägerin die Vorfinanzierung der Kaufpreiszahlung der Firma P. [REDACTED] gegenüber der Beklagten übernommen hatte.

b) Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, die Abrede als eine von § 394 HGB unabhängige vertragliche Garantie auch für den Fall der Nichtlieferung von Aufbau und Anhänger an die Firma P. [REDACTED] aufzufassen.

- 8 -

III.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt